- Bedienen der Weichen und Sicherungsanlagen -

Bedienen der Weichen und Sicherungsanlagen, Verhalten bei Störungen

- Die Weichen, Riegel, Gleissperren und andere Sicherungsanlagen dürfen nur von den damit beauftragten Betriebseisenbahnern bedient werden.
- 2. Für Weichen und Gleissperren ist im sicherungstechnischen Lageplan eine Grundstellung angegeben. Bei ortsbedienten Weichen und Gleissperren ist in Grundstellung der schwarze Teil des Hebelgewichtes dem Erdboden zugewandt. Riegel und Gleissperren müssen in Grundstellung stehen, wenn sie nicht in umgelegter Stellung gebraucht werden.
- 3. In der Dienstordnung ist festzulegen,
 - welche Weichen nach dem Befahren wieder in die Grundstellung zu bringen sind,
 - welche ortsbedienten Weichen und Gleissperren in welcher Stellung zu verschließen sind,
 - welche Riegelhebel ausnahmsweise in umgelegter Stellung verbleiben dürfen.
- Ortsbediente Weichen, die in Grundstellung stehen müssen, sind am Hebelgewicht durch gelb-schwarzen Anstrich zu kennzeichnen.
- Das Umstellen von Weichen und Gleissperren kurz vor bewegten oder unter Fahrzeugen sowie das Auffahren von Weichen ist verboten.
- Beim Umstellen ortsbedienter Weichen ist darauf zu achten, daß die Zungen an der Backenschiene fest anliegen.
- 7. Ist an einer Weiche der Spitzenverschluß oder die Zungenvorrichtung nicht in Ordnung, sind die Weichenzungen, bevor die Weiche befahren oder als Schutzweiche benutzt werden darf, durch Handverschluß zu sichern. An Hebeln ferngestellter Weichen sind außerdem Hilfssperren anzubringen.
- 8. Aufgefahrene Weichen dürfen erst wieder befahren werden, wenn ihre Befahrbarkeit von einem Berechtigten festgestellt ist.
- 9. Das Rangierpersonal sowie die Weichen- und Stellwerkswärter haben darüber zu wachen, daß die Weichensignale der Zungenbewegung der Weiche folgen. Ein Weichensignal, das der Zungenbewegung nicht folgt, ist bis zur Beseitigung der Störung zu verhängen.
- In der Dienstordnung ist festzulegen, wer die Weichen und Gleissperren zu reinigen und gangbar zu halten hat.
- 11. Soweit es die vorhandenen Sicherungsanlagen erfordern, sind die Bestimmungen der Fahrdienstvorschriften (FV) (Dienstvorschrift 408 der Deutschen Reichsbahn) und der Allgemeinen Vorschriften für Sicherungsanlagen (Sich V) (Dienstvorschrift 471 der Deutschen Reichsbahn) zu beachten.